

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.05.1994

Geschäftszahl

91/14/0170

Rechtssatz

Fahrtkosten zum Besuch der Eltern sind grundsätzlich Aufwendungen der privaten Lebensführung (Hinweis E 22.9.1987, 87/14/0066).